

Merkblatt

zum Altersteilzeit-Fragebogen

Die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen

In der Regel bewerten wir ATZ-Verpflichtungen für die Steuerbilanz versicherungsmathematisch gemäß dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007 (IV B 2 – S 2175/07/0002). Bei der Bewertung für die Handelsbilanz orientieren wir uns stets an der IDW-Stellungnahme vom 18.11.1998 (IDW RS HFA 3), berücksichtigen dabei jedoch bei Stichtagen ab dem 31.12.2010 im Normalfall das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

Als Rechnungszins für die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen gemäß BilMoG kann unserer Meinung nach der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB für eine Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet werden.

Falls Sie eine von den erwähnten Prämissen abweichende Bewertung wünschen (z.B. für die Steuerbilanz nach dem Pauschalwertverfahren oder für die Handelsbilanz mit einem Rechnungszins, der sich an der durchschnittlichen tatsächlichen Restlaufzeit bzw. Duration der Verpflichtungen orientiert), so vermerken Sie dies bitte in Ihrem Auftrag.

Bitte teilen Sie uns für Bewertungen gemäß BilMoG stets auch den Einkommenstrend mit.

Hinweise zum Altersteilzeit-Fragebogen

Für jeden Mitarbeiter, der zum Bilanzstichtag einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen hat, ist ein hochformatiger Fragebogen auszufüllen. Für die Meldung einer größeren Anzahl von Mitarbeitern können Sie bei Ihrem Kundenbetreuer eine Excel-Datei anfordern.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Wirtschaftsprüfer, ob bei der Bewertung auch potenzielle Anwärter auf Altersteilzeit berücksichtigt werden sollen, sofern Sie unter den Gültigkeitsbereich eines entsprechenden Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung fallen.

Dem ausgefüllten Fragebogen fügen Sie bitte einmalig die Altersteilzeitverträge bzw. ein Muster eines Altersteilzeitvertrages bei.

Bitte geben Sie alle Zahlungen (Gehälter, Einmalzahlungen, Versicherungsbeiträge und Aufstockungen) als Jahresbeträge in € an. Die Beträge sind **gemäß den Verhältnissen zum Stichtag** auf ein **volles** Jahr hochzurechnen.

1) altes / neues Recht

Zum 01.07.2004 ist das Altersteilzeitgesetz geändert worden. Die Änderungen betreffen ATZ-Arbeitsverhältnisse, die nach dem 30.06.2004 beginnen.

Bitte kreuzen Sie unter Ziffer (6) des Fragebogens

neues Recht an, wenn im Vertrag folgende Regelungen getroffen sind:

- Die Aufstockungsbeträge sind in Höhe von 20% (bzw. höherer %-Satz) des Regelarbeitsentgelts festgelegt. Dabei ist das **Regelarbeitsentgelt** der sozialversicherungspflichtige Anteil des laufenden Arbeitsentgelts (Gehaltsteile, die 12x jährlich gezahlt werden) nach ATZ-Kürzung.
- Die Beiträge zur gesetzlichen Rente werden um 80% (oder höherer %-Satz) des Regelarbeitsentgelts erhöht, maximal um die Differenz zwischen 90% der BBG und dem Regelarbeitsentgelt.

altes Recht an, wenn

- das Altersteilzeitgehalt um 20%, aber mindestens auf 70% des Nettoarbeitsentgelts vor ATZ-Kürzung (bzw. höhere %-Sätze) aufgestockt wird und
- die Berechnungsgrundlage für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 90% des sozialversicherungspflichtigen Entgelts vor der ATZ aufgestockt wird.

2) laufendes Jahresgehalt

Zum laufenden Jahresgehalt (7) gehören Gehaltsbestandteile, die 12 x jährlich gezahlt werden. Sonderzahlungen sind im laufenden Jahresgehalt nur dann zu berücksichtigen, wenn sie in jedem Monat zu 1/12 ausgezahlt werden. Das Gehalt ist auch dann **hochgerechnet auf ein volles Jahr** zu melden, wenn die Altersteilzeit im Jahr nach dem Bilanzstichtag endet oder im Jahr vor dem Bilanzstichtag beginnt.

3) Tantieme

Tantiemen sind in (8) und (11) nur zu berücksichtigen, soweit sie während der gesamten ATZ gezahlt werden und ihre Höhe am Bewertungsstichtag für die gesamte Zeit feststeht.

4) Beiträge zur Direktversicherung / Pensionskasse

Sofern bei Beiträgen zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse ein von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) abweichender Betrag sozialversicherungsfrei ist, bitten wir um Angabe unter (15). Dies kann z.B. dann vorkommen, wenn neben steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG noch pauschal besteuerte Beiträge nach § 40b EStG gezahlt werden (höhere Grenze) oder wenn die sozialversicherungsfreien Beträge durch Entgeltumwandlung ganz oder teilweise ausgeschöpft sind (niedrigere Grenze).

5) Erstattung von Aufstockungsbeträgen durch die Bundesagentur für Arbeit

Falls die Bundesagentur für Arbeit Aufstockungsbeträge erstattet oder mit einer solchen Erstattung zu rechnen ist, ist dies bei der Bewertung der Verpflichtungen für die Steuerbilanz rückstellungsmindernd zu berücksichtigen.

Bitte kreuzen Sie daher für jede Person unter Ziffer (17) des Fragebogens an, ob eine Erstattung von Aufstockungsbeträgen (voraussichtlich) erfolgt. Dabei ist „ja“ anzukreuzen, wenn mehr Gründe für als gegen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes und die Inanspruchnahme der Erstattungsleistungen sprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach den betriebsinternen Unterlagen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes anzunehmen ist und sich keine Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der in § 3 des Altersteilzeitgesetzes beschriebenen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufstockungsbeträgen ergeben.

Die ausgefüllten Altersteilzeit-Fragebögen senden Sie bitte an Ihren Kundenbetreuer.



Beratungsgesellschaft
für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
Kreuzberger Ring 17
65205 Wiesbaden
Telefon: (0611) 2361-0
Telefax: (0611) 2361-3340



Altersteilzeit-Fragebogen Stand November 2010

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt!

Kundennummer (falls vorhanden) Bilanzstichtag

Name u. Adresse oder
Firmenstempel

Ansprechpartner u. Tel.

(1) Name / Vorname
des Mitarbeiters

Herr Frau

(2) Geburtsdatum

(3) Beginn der Altersteilzeit

(4) Beginn der Freistellungsphase

(5) Ende der Altersteilzeit

(6) Information Vertrag: altes Recht / neues Recht ¹⁾

alt neu

(7) Jahresgehalt ²⁾ **lfd.** Zahlung (12 x jährl.) inkl. VWL **vor** ATZ-Kürzung

(8) Summe der Einmalzahlungen **vor** ATZ-Kürzung (13.
Gehalt / Weihnachtsgeld..) **ohne variable** Tantieme ³⁾

(9) Summe der Einmalzahlungen **während** der ATZ gem. (8)
ohne Aufstockungsbeträge (siehe dazu (11))

(10) jährliche Aufstockung des Altersteilzeitgehalts inkl. VWL in €

(11) Aufstockung der Einmalzahlung **ohne** Tantieme ³⁾ gem. (8)

(12) Aufstockung Beitrag gesetzl. Rente in %, > 90% (Vertrag altes Recht)
falls abweichend > 80% (Vertrag neues Recht)

(13) Jahresbeitrag DV / PK ⁴⁾ **vor** ATZ (**Arbeitgeber**-Beitrag)

(14) Jahresbeitrag DV / PK ⁴⁾ **während** ATZ (**Arbeitgeber**-Beitrag)

(15) indiv. Grenze für Sozialabgabenfreiheit, **falls** nicht 4 % der BBG ⁴⁾

(16) evtl. Abfindungsbeträge im Anschluss an die ATZ

(17) Aufstockungsbeträge werden (voraussichtlich) erstattet ⁵⁾

ja nein

